

mamax Leben Bedingungen 2009 für die
Kapitalversicherung auf den Todesfallmamax Leben VB 2009 Todesfallkapital
LV_403_0109 (Stand: 01.01.2009)

- § 1 Versichertes Todesfallkapital
- § 2 Einschränkung der Leistungspflicht
- § 3 Auszahlung der Versicherungsleistungen
- § 4 Überschussbeteiligung
- § 5 Rückkaufswert
- § 6 mamax Leben VB 2009 Todesfallkapital und mamax Leben AB 2009

§ 1 Versichertes Todesfallkapital

Wir zahlen den für den Todesfall vereinbarten Kapitalbetrag, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer verstirbt.

§ 2 Einschränkung der Leistungspflicht

- 1 Sofern der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen oder mit inneren Unruhen, an denen sie auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, eingetreten ist, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den Betrag des auf den Tag des Todes der versicherten Person zu berechnenden Rückkaufswertes (§ 10 mamax Leben AB 2009). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt jedoch nicht, wenn der Tod im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die versicherte Person während eines Aufenthaltes außerhalb Deutschlands ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
- 2 Sofern der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen eingetreten ist, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den Betrag des auf den Tag des Todes der versicherten Person zu berechnenden Rückkaufswertes (§ 10 mamax Leben AB 2009), wenn der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden.
- 3 Bei Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederinkraftsetzung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf den Betrag des auf den Tag des Todes der versicherten Person zu berechnenden Rückkaufswertes (§ 10 mamax Leben AB 2009). Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 3 Auszahlung der Versicherungsleistungen

- 1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheines.
- 2 Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind uns einzureichen:
 - a) eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
 - b) auf Kosten des Anspruchstellers ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- 3 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.
- 4 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten kostenfrei, sofern das von uns angebotene Überweisungsverfahren gewünscht wird, ansonsten verrechnen wir etwa entstehende Kosten mit der Leistung. Bei Überweisungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und auch die mit der Überweisung verbundene Gefahr.

§ 4 Überschussbeteiligung

- 1 Ihre Versicherung ist überschussberechtig. Die Grundsätze der Überschussbeteiligung sind in § 13 mamax Leben AB 2009 dargestellt. Darüber hinaus gilt:
- 2 Der Versicherung werden laufende Überschussanteile zugeordnet.
- 3 Die laufenden Überschussanteile entstehen zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres. Sie errechnen sich in Prozent des Bruttobeitrages.
- 4 Die laufenden Überschussanteile werden je nach Vereinbarung entweder mit den Beiträgen verrechnet oder zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet (Bonus).
- 5 Bei den in Nummer 4 vorgesehenen Überschussverwendungsarten entstehen keine Bewertungsreserven.

§ 5 Rückkaufswert

Zu Ihrer Versicherung wird kein Rückkaufswert gebildet.

§ 6 mamax Leben VB 2009 Todesfallkapital und mamax Leben AB 2009

Die mamax Leben VB 2009 Todesfallkapital werden durch die mamax Leben AB 2009 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.